

Satzung¹
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Friesenheim

vom: 26.08.2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Friesenheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschildner/innen

Gebührenschildner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.04.1987 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Friesenheim, den 26.08.2016
Ortsgemeinde Friesenheim

gezeichnet i.V. Martin Ebli
(1. Beigeordneter)

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Friesenheim vom 18.08.2016
i. d. F. der 2. Änderung
vom: 26.07.2021

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	181,50 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	121,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab anonym)	136,40 €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf 40 Jahre für	
a) eine Einzelgrabstätte	422,40 €
b) eine Doppelgrabstätte	844,80 €
c) eine Dreiergrabstätte	1.267,20 €
d) eine Vierergrabstätte	1.689,60 €
e) eine Urnengrabstätte	237,60 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	10,56 €
b) eine Doppelgrabstätte	21,12 €
c) eine Dreiergrabstätte	31,68 €
d) eine Vierergrabstätte	42,24 €
e) eine Urnengrabstätte	5,94 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, erfolgt die Berechnung nach Tagen anteilig (40 Jahre Nutzungsrecht x 360 Tage = 14.400 Tage).

a) eine Einzelgrabstätte	0,029333
b) eine Doppelgrabstätte	0,058666
c) eine Dreiergrabstätte	0,088000
d) eine Vierergrabstätte	0,117333
e) eine Urnengrabstätte	0,016500

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene	
a) bis zum 5. Lebensjahr	175,00 €
b) ab dem 5. Lebensjahr für jede Erdbestattung einfach (Baggerarbeit)	450,00 €
c) für jede Erdbestattung vertieft (Baggerarbeit)	550,00 €

d)	Für jede Erdbestattung einfach (Handarbeit)	600,00 €
e)	Für jede Erdbestattung vertieft (Handarbeit)	750,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Urne	175,00 €

IV. **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gem. Ziff. III berechnet.

2. **Aschenurnen**

a)	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne	200,00 €
b)	Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof	100,00 €
c)	Für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war	100,00 €

V. **Sonstige Leistungen**

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

- für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben von 120,00 €
- Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.
- Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. **Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

- Für die Aufbewahrung
 - einer Leiche für jeden angefangenen Tag 66,00 €
 - einer Urne für jeden angefangenen Tag 44,00 €
- Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Trauerhalle abgegolten.

VII. **Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

- Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer 26,00 €
 - Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer 20,00 €
- Genehmigung zur Errichtung von
 - Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen, Verschlussplatten 26,00 €
 - Einfassungen 10,00 €
- Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 5,00 €
 - Umschreiben der Verleihungsurkunde 5,00 €

¹ i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 26.07.2021

² Satzung vom 26.08.2016 in Kraft getreten am 01.09.2016

1. Änderungssatzung vom 29.04.2019 in Kraft getreten am 09.05.2019

2. Änderungssatzung vom 26.07.2021 in Kraft getreten am 05.08.2021